**Bekanntmachung**

**Planfeststellung für das Vorhaben**

**„S 84 Neubau Niederwartha – Meißen, BA 2.2 und BA 3“**

**Auslegung der Planunterlagen**

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-und –bau GmbH (DEGES) hat im Namen und im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr für das Vorhaben „S 84 Neubau Niederwartha – Meißen, BA 2.2 und BA 3“die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der geplante Neubau führt durch die Ortslagen der Stadt Coswig sowie der Großen Kreisstadt Radebeul im Landkreis Meißen.

Der Neubau der S 84 zwischen Niederwartha und Meißen, BA 2.2 und BA 3 ist Bestandteil des Gesamtvorhabens Neubau der Elbtalstraße S 84 zwischen Dresden und Meißen. In Betrieb sind bereits die Bauabschnitte BA 1 und BA 2.1. Es wird darauf hingewiesen, dass das am 31. März 2010 beantragte Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Staatsstraße S 84, Neubau Niederwartha – Meißen, BA 2.2“ eingestellt ist und die bisher vorgebrachten Einwendungen in dem Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „S 84 Neubau Niederwartha – Meißen, BA 2.2 und BA 3“ unberücksichtigt bleiben.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die DEGES insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

* Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
* Immissionstechnische Untersuchungen mit Lageplänen Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 17 und 7),
* Wassertechnische Untersuchungen mit Lageplänen Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 18 und 8),
* Landschaftspflegerische Maßnahmen mit einem Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenplänen, den Maßnahmenblättern und der Tabellarischen Gegenüberstellung (Unterlage 9),
* Umweltfachliche Untersuchungen mit dem Landschaftspflegerischer Begleitplan, der Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage 19, 19.0 und 19.1),
* Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.2),
* FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“ (EU-Melde-Nr. 4746-303, Landes-Nr. 167) (Unterlage 19.3),
* Faunistische Erfassung (Unterlage 19.4),
* Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21) und der
* UVP-Bericht (Unterlage 23)

Ferner wurden vorgelegt: Übersichtskarte, Übersichtslagepläne, Übersichtshöhenpläne, Lagepläne, Höhenpläne, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnisse, Regelungsverzeichnis, Unterlagen zu Widmung Umstufung Einziehung, Pläne zu Straßenquerschnitte, sonstige Pläne (Leitungsplan, Übersichtsplan Varianten BA 3, Variantenuntersuchung Knotenpunkte, Bauablauf), geotechnische Untersuchungen und verkehrsplanerische Untersuchungen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Sörnewitz, Clieben, Brockwitz, Coswig/Sa., Naundorf und Kötitz beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **12. Juli 2021 bis 11. August 2021** in der

* **Stadtverwaltung Coswig, Bürgerbüro, Karrasstraße 2, 01640 Coswig**

während folgender Zeiten:

Montag 9.00 – 15.00 Uhr  
Dienstag 9.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 9.00 – 15.00 Uhr

Aufgrund der sich ständig ändernden Situation durch die Corona-Pandemie sind zeitliche Änderungen vorbehalten. Informationen dazu entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [www.coswig.de](http://www.coswig.de). Ihre zuständigen Ansprechpartner bei der Stadt Coswig sind der Fachbereichsleiter Bauwesen, Herr Weimann und der Fachgebietsleiter Tiefbau, Herr Palusczyk.

* **Stadtverwaltung Radebeul, 01445 Radebeul, Pestalozzistraße 8, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoß, Zimmer 1.10** bei Herrn Queißer, während der Dienststunden montags und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Auf Grund der aktuellen coronabedingten Lage wird eine telefonische Anmeldung unter 0351-8311-941 bzw. vertretungsweise unter der 0351-8311-910 dringend empfohlen, ggfs. gelten veränderte Öffnungs- und Zugangszeiten zum Technischen Rathaus. Auf etwaige Vertretungsregelungen wird im Schaukasten im Eingangsbereich (Foyer) des Technischen Rathauses bzw. an der Zimmertür von Herrn Queißer (Zimmer 1.10) hingewiesen. Die allgemein geltenden Schutzmaßnahmen in Folge der Covid-19-Pandemie sind zu beachten.

* **Stadtverwaltung Meißen, Bauverwaltungsamt, Sitz Leipziger Str. 10, 01662 Meißen**, während der Sprechzeiten (Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Di 14:00 – 18:00 Uhr)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Staatsstraßen – veröffentlicht und sind zusätzlich über das zentrale Internetportal unter [https://www.uvp-verbund.de](https://www.uvp-verbund.de/) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG, § 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **13. September 2021**, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz (Postfachanschrift) und bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei den oben aufgeführten Städten Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen. Informationen zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter: [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt). Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind grundsätzlich unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen erwogen wird, sollte zuvor bei der Landesdirektion Sachsen eine telefonische Voranmeldung erfolgen (Tel. 0351/825-3232). Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten: Vor Zutritt zum Dienstgebäude sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund- Nasenschutz bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift wird hingewiesen.

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift bei der oben aufgeführten Stadt erfolgen soll, ist für die telefonische Voranmeldung die dort genannte Telefonnummer zu nutzen.

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

1. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).
5. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

* dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
* dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
* dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
* das weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, einsehbar sind und Äußerungen und Fragen hier einzureichen sind,
* dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Datenschutzhinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lds.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.